



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages Barnim in der 6. Wahlperiode am 09.09.2020
- Seite 12** Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Verdienstausschluss und Zuwendungen für ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim (Aufwandsentschädigungssatzung)
- Seite 16** Bekanntmachung der Richtlinie Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim
- Seite 19** Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung von Touristinformationsstellen im Landkreis Barnim (Tourismusförderrichtlinie)
- Seite 22** Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum)
- Seite 26** Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteilbereiche der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
- Seite 29** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 21.10.2020
- Seite 30** Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2020 am 17.11.2020

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 7. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 9. September 2020

Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 9. September 2020

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

**Nr. des Beschlusses** 142-7/20

Nr. des Antrages VKT-5/20

Thema des Antrages Sitzungskalender für das Jahr 2021

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag bestätigt die Termine für die Kreistags- und Kreisausschusssitzungen als Planungsgrundlage. Die Termine für die Sitzungen der Fachausschüsse bilden einen Orientierungsrahmen. Notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben den Ausschüssen vorbehalten.

**Nr. des Beschlusses** 144-7/20

Nr. des Antrages LR-35/20

Thema des Antrages Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag benennt die Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim entsprechend der Vorschlagsliste in der Anlage.

**Nr. des Beschlusses** 143-7/20

Nr. des Antrages LR-36/20

Thema des Antrages Jahresabschluss und Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2019

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2019 gemäß § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zur Kenntnis und erteilt den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 in Einzelbeschlüssen Entlastung.

1. Der Kreistag beschließt, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Daniel Kurth, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
2. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Prof. Dr. Alfred Schultz, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
3. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn André Guse, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
4. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Uwe Liebehenschel, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
5. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Frau Brigitte Brandenburg, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
6. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Alexander Horn, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
7. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Thomas Strese, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
8. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. Sep-

- tember 2019, Herrn Ingo Postler, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
9. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Fittkau, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  10. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Frau Steffi Schneemilch, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  11. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Kim Stattaus, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  12. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Norbert Bury, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  13. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Frau Oda Formazin, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  14. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Manfred Hübler, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  15. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Ekhart Grabbert, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  16. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Hubert Handke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  17. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Bernhard Ziemer, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  18. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Uwe Schoknecht, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  19. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Martin Ehlers, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  20. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates vom 2. September 2019 bis zum 18. Dezember 2019, Herrn Wilfried Lehmann, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  21. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 18. Dezember 2019, Herrn Werner Voigt, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  22. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Frau Cornelia Grell, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  23. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Knut Hinze, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  24. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Marek Prötzig, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
  25. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Herrn Matthias Brasching, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.

26. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Thomas Oguntke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
27. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 1. September 2019, Frau Christine Müller, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
28. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Friedrich Schöne, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
29. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Frank Schülke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
30. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Frau Susanne Michels, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.
31. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 2. September 2019, Herrn Frank Weber, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2019 zu entlasten.

**Nr. des Beschlusses** 145-7/20

Nr. des Antrages I-20-11/20

Thema des Antrages Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020 entsprechend Begründung.

**Nr. des Beschlusses** 146-7/20

Nr. des Antrages I-32-5/20

Thema des Antrages Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und Zuwendungen für ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und Zuwendungen für ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim (Aufwandsentschädigungssatzung).

**Nr. des Beschlusses** 147-7/20

Nr. des Antrages II-2/2020

Thema des Antrages Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag Barnim nimmt die Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim zur Kenntnis und bestätigt diese als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Oktober 2020.

**Nr. des Beschlusses** 148-7/20

Nr. des Antrages III-2.1/20

Thema des Antrages Richtlinie zum Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag stimmt der beigefügten Richtlinie zu.

**Nr. des Beschlusses** 149-7/20  
**Nr. des Antrages** LR-34/20  
**Thema des Antrages** Abschluss der „Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke“ (Finanzierungsvereinbarung)

Beschlossene Antragsformulierung

1. Der Kreistag beschließt die „Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke“ (Finanzierungsvereinbarung) zwischen dem Zweckverband Region Finowkanal, vertreten durch seine Verbandsleitung sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) gemäß Anlage 1.
2. Der Landrat wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zuzustimmen.

**Nr. des Beschlusses** 150-7/20  
**Nr. des Antrages** III-61-10/2020  
**Thema des Antrages** Änderung der Tourismusförderrichtlinie  
**Beschlossene Antragsformulierung**  
Die Änderung der Tourismusförderrichtlinie gemäß beiliegender Fassung (Anlage 2) wird beschlossen.

**Nr. des Beschlusses** 151-7/20  
**Nr. des Antrages** III-67-01/20  
**Thema des Antrages** Änderung der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege  
**Beschlossene Antragsformulierung**  
Die Anpassung der Förderrichtlinie für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege wird gemäß beiliegender Fassung (Anlage) beschlossen.

**Nr. des Beschlusses** 152-7/20  
**Nr. des Antrages** I-10-15/20  
**Thema des Antrages** Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)  
**Beschlossene Antragsformulierung**  
Der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) wird zugestimmt.

**Nr. des Beschlusses** 153-7/20  
**Nr. des Antrages** I-10-12/20  
**Thema des Antrages** Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen  
**Beschlossene Antragsformulierung**

1. Die Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen wird beschlossen.
2. Aufhebung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 21.09.2009, Antrag I-10-27/09

**Nr. des Beschlusses 154-7/20**

Nr. des Antrages DIE LINKE./BAUERN-11/20

Thema des Antrages Überarbeitung Kitabedarfs – und Schulentwicklungsplanung

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den zuständige Ausschüssen, die anstehende Überarbeitung der Kitabedarfs- und Schulentwicklungsplanung so vorzubereiten, dass der Entwurf der Planung gleichzeitig mit der Zuleitung an die Beteiligten (kreisangehörige Schulträger; angrenzende LK und Berlin, Schulkonferenzen, Kreisschulbeirat) auch dem Kreistag und den zuständigen Ausschüssen vorgelegt wird. Vor der Fertigstellung des Entwurfes soll im Kreistag im zweiten Halbjahr 2021 ein Bericht zu den eingegangenen Stellungnahmen und den sich daraus möglicherweise ergebenden Änderungen erfolgen.

**Nr. des Beschlusses 155-7/20**

Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN-5/20

Thema des Antrages Oberstufenzentren im Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag bekennt sich zum dauerhaften Erhalt der Oberstufenzentren in Bernau und Eberswalde.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen und darzustellen:

1. Welche Möglichkeiten und Formen der Kooperation zwischen den beiden Oberstufenzentren im Barnim bestehen und ob und wie sie genutzt werden könnten.
2. Für welche neuen oder zusätzlichen Ausbildungsberufe oder -felder sich im Landkreis ein Bedarf abzeichnet, sodass sie zukünftig ggf. an einem oder beiden Oberstufenzentren zur Ausbildung angeboten werden könnten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf die kreiseigenen Unternehmen gerichtet sein.
3. Die Ergebnisse sollen mit dem Ziel des Bedarfsabgleiches zur Zielgruppe der „Ausbildungsinteressent\*innen“ im Barnim unter Hinzunahme der Jugendberufsagentur Barnim analysiert und im November im Ausschuss für Bildung und Kultur vorgestellt werden.

**Hinweis: Mit Änderungen beschlossen.**

**Nr. des Beschlusses 161-7/20**

Nr. des Antrages DIE LINKE./BAUERN/SPD-1/20

Thema des Antrages Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit bezüglich Wasserbewirtschaftung

Beschlossene Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt die Verwaltung zu beauftragen, zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit von Trink- Brauch- und Löschwasser eine Expertengruppe aus Vertretern von Kommunen und Verbänden sowie weiterer Akteure aus Wissenschaft und Praxis einzuberufen. Ziel ist die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs der verbandsübergreifende Projekte und Vorhaben enthält, die zur Sicherung der Bereitstellung von Trink- Brauch- und Löschwasser im Kreisgebiet notwendig sind und in interkommunaler Zusammenarbeit der in der Praxis Handelnden umgesetzt werden können. Der Kreistag und die betreffenden Ausschüsse sind zu informieren und einzubeziehen.

**Nr. des Beschlusses 163-7/20**

Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN/SPD/CDU-1/20

Thema des Antrages Radwegkonzept des Landkreises Barnim evaluieren und fortschreiben

Beschlossene Antragsformulierung

Die Kreisverwaltung wird mit der Evaluierung und Fortschreibung des Radwegkonzeptes von 2016 unter folgenden Gesichtspunkten beauftragt:

1. Förderung des Ausbaus einer touristischen Radinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der Verbindung von touristischen Highlights und der Anbindung der touristischen Quellgebiete
2. Förderung des Ausbaus von Radwegen für den Alltag, um den Umstieg vom Pkw aufs Rad

- zu erleichtern und Schulwege zu sichern
3. Schaffung von Möglichkeiten einer Anbindung an den ÖPNV, Prüfung von Mitnahmemöglichkeiten und Förderung von Abstellmöglichkeiten, um die Kombination von ÖPNV und Rad zu verbessern
  4. Verbesserung der Anbindung des Radwegenetz durch Schaffung und Anbindung an Rad-schnellwege in Berlin und den Nachbarlandkreisen
  5. Vorschläge für ein kontinuierliches Pflege- und Unterhaltungsmanagement
  6. Identifizierung und Kennzeichnung von Unfallschwerpunkten und Vorschläge zum Abbau dieser
  7. Einberufung eines Beirates „Radwegekonzept Barnim“ unter Einbezug aller relevanten Gruppen (u.a. ADFC Barnim, VCD, Verwaltung, Mitglieder A4, Kreiselternrat, Polizei, Tourismusbeauftragte, BBG).

Dieser Beirat arbeitet dem A4 Lösungen im Vorschlagsmodus zu.

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei gelegt werden auf:

- die Förderung möglicher Lückenschlüsse, idealerweise kreisübergreifend
- die Sicherung von Schulwegen
- das Ermöglichen des Pendelns zum Arbeitsort
- die Verbindung von touristischen Highlights

Die Fortschreibung des Radwegkonzeptes wird durch den A4 begleitet. Bei einer Förderung von Radwegen bzw. Radinfrastrukturmaßnahmen (Abstellmöglichkeiten, Ladestationen u.a.) durch den Landkreis Barnim entscheidet der A4 auf der Grundlage einer durch eine Bewertungsmatrix erstellten Prioritätenliste. Dazu wird der unter Pkt. 7 benannte Beirat beratend dem A4 Vorschläge unterbreiten.

**Nr. des Beschlusses** 168-7/20

Nr. des Antrages LR-5.3/20

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

1. Herr Bastian Grießl (BVB/Freie Wähler) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.
2. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) Herrn Ronni Swatek (BVB/Freie Wähler).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt.

**Nr. des Beschlusses** 169-7/20

Nr. des Antrages LR-7.3/20

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:
  - Herr Walter (DIE LINKE./BAUERN) scheidet als Mitglied aus.
  - Herr Kupitz (DIE LINKE./BAUERN) wird als Mitglied benannt.
2. Frau Anne Wilke (BVB/Freie Wähler) wird als sachkundige Einwohnerin durch den Kreistag abberufen.
3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) Herrn Marc Hoddenkamp (BVB/Freie Wähler).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt.

**Nr. des Beschlusses** 170-7/20  
**Nr. des Antrages** LR-8.3/20  
**Thema des Antrages** Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A7) des Kreistages Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

1. Herr Jens Dahler (AfD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.
2. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige/n Einwohner/in für den Ausschuss für Bildung und Kultur (A7):  
Frau Nadine Schnittke (BVB/Freie Wähler) und Herrn Axel Wagner (AfD).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt.

**Hinweis: Mit Änderungen beschlossen.**

**Nr. des Beschlusses** 171-7/20  
**Nr. des Antrages** LR-9.3/20  
**Thema des Antrages** Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

Auf Vorschlag des Berufsbildungsvereins Eberswalde e.V. beschließt der Kreistag die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim wie folgt.

Frau Iris Gielow ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Frau Gabriele Meißner wird als Vertreterin des stimmberechtigten Mitgliedes berufen.

Die übrige Besetzung ergibt sich aus den Anlagen.

**In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:**

**Nr. des Antrages** I-30-4/20  
**Thema des Antrages** Zweiter allgemeiner Stellvertreter des Landrates

Antragsformulierung

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat Herrn Oberregierungsrat Oliver Turner in seiner Funktion als Dezernent für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen zum zweiten allgemeinen Stellvertreter bestimmt hat.

**Nr. des Antrages** I-10-22/20  
**Thema des Antrages** Analyse der musikalischen Bildung im Landkreis Barnim

Antragsformulierung

Die Analyse der musikalischen Bildung im Landkreis Barnim wird zur Kenntnis genommen.

**Nr. des Antrages** LR-37/20  
**Thema des Antrages** Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 6. und der 7. Sitzung des Kreistages

Antragsformulierung

Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 6. und der 7. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.



## In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

### **Nr. des Beschlusses** 156-7/20

Nr. des Antrages DIE LINKE./BAUERN/B90/DIE GRÜNEN-1/20

Thema des Antrages Beitragsfreiheit beim Schülerverkehr

Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt:

1. Eine Änderung der bestehenden Schülerbeförderungssatzung mit dem Inhalt, die dort bisher geltenden Mindestentfernungen für eine beitragsfreie Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2021/2022 abzuschaffen.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der von der Landesregierung an den VBB in Auftrag gegebenen Variantenstudie zum Schülerverkehr, nach deren Be- und Auswertung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mit dem Schuljahr 2022/2023 die Nutzung des ÖPNV für Schülerinnen und Schüler auch in den Ferien und in der Freizeit im Gebiet des Landkreises unter möglicher Nutzung des Schülerscheines beitragsfrei wird.

In die Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussvorlage sind die Ausschüsse A4 und A7 einzubeziehen.

### **Nr. des Beschlusses** 158-7/20

Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN-8/20

Thema des Antrages Verbesserung des ÖPNV-Angebots in der unterrichtsfreien Zeit

Antragsformulierung

Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit insbesondere im ländlichen Raum in der Ferienzeit und an schulfreien Tagen ein erweitertes ÖPNV-Angebot zur Verfügung gestellt werden kann. Die Ergebnisse sollen bis zum 1. Quartal 2021 im A4 und A7 vorgestellt werden.

### **Nr. des Beschlusses** 159-7/20

Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN-7/20

Thema des Antrages Mitfahr-App für den Landkreis Barnim

Antragsformulierung

1. Der Kreistag beschließt die Einführung einer allgemeinen Mitfahr-App für den Landkreis Barnim als ergänzendes und weiterführendes Angebot zur BAR-Share-App.
2. Der Kreistag beauftragt die Kreiswerke Barnim, die Mitfahr-App bis Dezember 2020 in die bereits vorhandene Software der BAR-Share-App zu integrieren.

### **Nr. des Beschlusses** 162-7/20

Nr. des Antrages BVB/FREIE WÄHLER-5/20

Thema des Antrages Kreisliche Wohnungsbaugesellschaft für sozialen Wohnungsbau auf den Weg bringen

Antragsformulierung

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zur Entwicklung einer sozialen, gemeinwohlorientierten Wohnungsbau-/Vermietungsgesellschaft samt dem Erhalt und der Erweiterung des sozialen Wohnungsbestandes bis November 2020 zu prüfen und hierüber in der Sitzung des Kreistages im Dezember 2020 Bericht zu erstatten.
2. Hierbei sind Möglichkeiten der Schaffung eines Eigenbetriebes oder einer kommunalen Genossenschaft oder eines Zweckverbandes zu prüfen, um in Realisierung einer „Neuen Gemeinnützigkeit im Mietwohnungsbau“ vornehmlich folgende Ziele zu erreichen:
  - a) ausreichende Bereitstellung von sozialem Wohnraum,
  - b) günstiges altersgerechtes Wohnen,
  - c) attraktiver und geeigneter Wohnraum für Menschen mit Behinderungen,
  - d) bedarfsgerechte Wohnungen für Auszubildende und Studenten,
  - e) finanzierbare Wohnungen für Großfamilien,
  - f) umfassende Realisierung von holzbau-, solar- und solarthermie-gestützten Objekten.

3. In die Prüfung sind die Städte, Gemeinden und kommunalen Wohnungsbauunternehmen einzubeziehen. Hierbei sind konkrete Untersuchungen zur Bereitstellung von Flächen vorzunehmen.

#### **In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachte Anträge:**

**Nr. des Antrages**      **ÄNDERUNGSANTRAG SPD-5/20**

Thema des Antrages    Oberstufenzentren im Barnim

Antragsformulierung

1. Welche Möglichkeiten und Formen der Kooperation zwischen den beiden Oberstufenzentren im Barnim bestehen und ob und wie sie genutzt werden könnten.
2. Für welche neuen oder zusätzlichen Ausbildungsberufe oder -felder sich im Landkreis ein Bedarf abzeichnet, sodass sie zukünftig ggf. an einem oder beiden Oberstufenzentren zur Ausbildung angeboten werden könnten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf die kreiseigenen Unternehmen gerichtet sein.
3. Die Ergebnisse sollen mit dem Ziel des Bedarfsabgleiches zur Zielgruppe der „Ausbildungsinteressent\*innen“ im Barnim unter Hinzunahme der Jugendberufsagentur Barnim analysiert und im November im Ausschuss für Bildung und Kultur vorgestellt werden.

#### **In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:**

**Nr. des Antrages**      **Änderungsantrag AfD-10/20**

Thema des Antrages    Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen

Antragsformulierung

1. Die Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen wird beschlossen.
2. Aufhebung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 21.09.2009, Antrag I-10-27/09

#### **In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:**

Nr. des Beschlusses    157-7/20

Nr. des Antrages      AFD-DIE KONSERVATIVEN-10/20

Thema des Antrages    - Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim  
- Kostenlose Schülerbeförderung

Antragsformulierung

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, einen geänderten Satzungsentwurf zu erstellen, in dem die Fahrtkosten für die Schülerbeförderung, unabhängig von der Jahrgangsstufe und dem Schulweg (kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und der besuchten Schule), vom Landkreis übernommen werden. Die Vorlage ist spätestens im Monat November zur Beratung und Abstimmung den entsprechenden Ausschüssen vorzulegen.

**Nr. des Beschlusses**    **160-7/20**

Nr. des Antrages      **ÄNDERUNGSANTRAG BVB/FREIE WÄHLER-6/20**

Thema des Antrages    Änderungsantrag zur Drucksache Linke/Bauern/SPD-1/20  
Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit bezüglich Wasserbewirtschaftung

Antragsformulierung

An den Beschlusstext wird ein Punkt 2. angefügt mit dem Inhalt:

2. Bei der Entwicklung des Maßnahmenkatalogs sollen auch folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Prüfung von Möglichkeiten zur Unterstützung dezentraler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen unter Abkehr vom bedingungslosen Anschluss- und Benutzungszwang,
- Durchsetzung von Schritten, die der Steigerung der öffentlich wahrnehmbaren, transparenten Arbeit von (Ab)Wasserzweckverbänden dienen, insb. durch Einführung von Kundenbeiräten
- Berücksichtigung der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser bei der Beurteilung des Betriebs von Klärwerken
- Vermeidung der Einführung und Erhebung neuer Beitragsformen

**Nr. des Beschlusses** 164-7/20

Nr. des Antrages AfD-3/20

Thema des Antrages Unterstützung der „Petition-Nr.146/7 Radweg jetzt“ an der Landstraße 31 zwischen Bernau und Blumberg.

Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt die am 17.12.2019 im Landtag Brandenburg übergebene Petition mit der Nr.146/7 an die Vorsitzende des Petitionsausschusses Carla Kniestedt zu unterstützen, damit eine schnellstmögliche Fertigstellung des Geh- und Radweges an der L31 realisiert werden kann.

**Nr. des Beschlusses** 165-7/20

Nr. des Antrages AfD-2/20

Thema des Antrages Prüfung auf Verfassungskonformität, Gemeinnützigkeit und Steuerpflicht des Trägers „Die Falken“ der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein e.V. in Werneuchen/Werftpfuhl.

Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sich für die konkrete Prüfung des Trägers „Die Falken“ der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein e.V. Werneuchen/Werftpfuhl auf Gemeinnützigkeit und Steuerpflicht, durch die jeweiligen zuständigen Berliner und Brandenburger Finanzbehörden einzusetzen. Der Kreistag wird zusätzlich beauftragt sich dafür einzusetzen, dass die Verfassungskonformität des Trägers durch den Verfassungsschutz überprüft wird.

**Nr. des Beschlusses** 166-7/20

Nr. des Antrages AFD-DIE KONSERVATIVEN-9/20

Thema des Antrages Gesichtsverschleierungsverbot in Kreis-einrichtungen und Kreisbehörden

Antragsformulierung

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Gesichtsverschleierung in Kreiseinrichtungen und Kreisbehörden verbietet.

**Nr. des Beschlusses** 167-7/20

Nr. des Antrages AFD-DIE KONSERVATIVEN-11/20

Thema des Antrages Antidiskriminierungsgesetz

Antragsformulierung

Der Kreistag lehnt das Antidiskriminierungsgesetz des Berliner Senats ab. Wir fordern den Landtag Brandenburgs auf, Stellung dazu zu beziehen, um die Rechtsstaatlichkeit unserer Ämter, Behörden und öffentlichen Institutionen zu unterstreichen.

Eberswalde, den 15. September 2020

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

# **Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Verdienstausschlag und Zuwendungen für ehrenamtliche Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim (Aufwandsentschädigungssatzung)**

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Verdienstausschlag und Zuwendungen für ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 29 Abs. 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Die im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim bestellten Funktionsträger/innen erhalten zum Ausgleich des mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen nach den nachfolgenden Regelungen.

(2) Die sächliche Ausstattung wie insbesondere persönliche Schutzausrüstung, Dienstbekleidung, notwendige Fachliteratur und IT-Technik wird auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes über das Fachamt zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit für bestellte Funktionsträger/innen (z. B. Leitende Notärzte/innen) gesonderte Regelungen vereinbart sind, gehen die speziellen Regelungen den allgemeinen Regelungen dieser Satzung vor.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Als bestellte Funktionsträger/innen im Bevölkerungsschutz erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit:

1. Der/die Kreisbrandmeister/in	360 Euro,
2. Stellvertretung	250 Euro,
3. die Einheitsführer/innen der Einheiten im Katastrophenschutz	50 Euro,
4. die stellv. Einheitsführer/innen der Einheiten im Katastrophenschutz als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	37,50 Euro

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung für den darüber hinaus gehenden Zeitraum.

(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Funktionsträger/in für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der/die Stellvertreter/in ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.

(4) Werden mehrere Funktionen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ausgeübt, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bevölkerungsschutz entstehenden Aufwendungen abgegolten. Sollten die Aufwendungen im Einzelfall über dem Wert der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Notwendigkeit der geltend gemachten Aufwendungen ist zu begründen.

### **§ 3 Fahrt- und Reisekosten**

(1) Kosten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Dienstreise (Dienstreiseauftrag) nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, sofern nicht von anderen Behörden eine Erstattung erfolgt. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehung (Beendigung der Dienstreise) gegen entsprechenden Nachweis geltend gemacht wird.

(2) Der/die Kreisbrandmeister/in erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 95 Euro. Wird dem/der Kreisbrandmeister/in ein Dienstfahrzeug zur Nutzung überlassen, reduziert sich die monatliche Reisekostenpauschale auf 47,50 Euro. Mit dieser Pauschale und in Verbindung mit der Aufwandsentschädigung sind eventuelle Aufwendungen für Verpflegung sowie Tagegelder für Dienstreisen abgegolten.

(3) Die Stellvertretung erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von jeweils 66,50 Euro. Wird der Stellvertretung ein Dienstfahrzeug zur Nutzung überlassen, reduziert sich die monatliche Reisekostenpauschale auf 33,25 Euro. Mit dieser Pauschale und in Verbindung mit der Aufwandsentschädigung sind eventuelle Aufwendungen für Verpflegung sowie Tagegelder für Dienstreisen abgegolten.

(4) Sofern für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, erfolgt grundsätzlich keine Fahrtkostenerstattung für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs. Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt gegen entsprechenden Nachweis in diesen Fällen nur, wenn ein dienstliches Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung stand und an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für den konkreten Anlass ein erhebliches dienstliches Interesse bestand. Die Bestimmungen des BRKG sind anzuwenden.

(5) Teammitglieder der Regieeinheit Notfallseelsorge erhalten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge bei Fahrten im dienstlichen Interesse eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG. Die Fahrtkosten sind durch Fahrtenbuch gegenüber dem Fachamt quartalsweise spätestens zum Monatsende des Folgemonats abzurechnen. § 3 Abs. 1 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 4 Einsatzpauschale**

(1) Bei Einsätzen auf Veranlassung bzw. Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde erhalten die ehrenamtlichen Einsatzkräfte von Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Barnim eine Einsatzpauschale von 15 Euro je angefangene Stunde.

(2) Die Einsatzpauschale für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wird nach Bestätigung durch den/die Einheitsführer/in bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats an den jeweiligen örtlichen Träger überwiesen, der die Einsatzpauschale an den/die Begünstigte/n auf Grundlage seiner kommunalen Aufwandsentschädigungsregelung auszahlt. Die Auszahlung ist gegenüber dem Landkreis Barnim bis Ende des darauffolgenden Monats nachzuweisen.

(3) Einsatzkräften der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz sowie des Technischen Hilfswerks und der Regieeinheit Notfallseelsorge/Krisenintervention wird die Einsatzpauschale nach Einreichung der für die Auszahlung notwendigen Informationen durch die Organisation bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats direkt ausgezahlt.

(4) Eine von einem Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder einer Hilfsorganisation im Katastrophenschutz an die ehrenamtlichen Einsatzkräfte zusätzlich ausbezahlte oder darüber hinausgehende Einsatzpauschale wird vom Landkreis Barnim nicht erstattet.

(5) Bei Einsätzen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Veranlassung bzw. Anforderung des Landkreises Barnim erhalten die ehrenamtlichen, nicht in einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation organisierten (sog. ungebundene) Helfer/innen eine Einsatzpauschale von 10 Euro je angefangene Stunde.

## **§ 5 Verpflegung**

(1) Für die notwendige Verpflegung bei Einsätzen auf Veranlassung bzw. Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde ab einer Dauer von vier Stunden werden Speisen und Getränke mit einem Tagessatz von bis zu 15 Euro je Einsatzkraft bereitgestellt. Die Verpflegung wird in Naturalien gewährt, eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs ist ausgeschlossen.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen über vier Stunden sind Speisen und Getränke im Wert von bis zu 15 Euro je Teilnehmer/in vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Verpflegung wird in Naturalien gewährt, eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

(1) Soweit kein anderer Erstattungsanspruch besteht, erfolgt die Zahlung von Verdienstaufschlag sowie die Erstattung für fortgezahltes Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Ausbildungsveranstaltungen auf Veranlassung bzw. Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die für die Ermittlung des Verdienstaufschlags der beruflich Selbständigen und Freiberufler/innen notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der tatsächlich versäumten und der regelmäßigen Arbeitszeit sind einzureichen bzw. auf Anforderung durch den Landkreis Barnim von dem/der Anspruchsteller/in nachzureichen.

## **§ 7 Ersatz von Sachschäden**

(1) Für den Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlich Tätigen finden die Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleich (KSA) und Beschlüsse des Verwaltungsrates des KSA über die zusätzlichen Leistungen im Rahmen des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes entsprechend Anwendung.

(2) Alle Sachschäden sind durch den Anspruchsteller auf dem Dienstweg dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, um dadurch eine rechtzeitige Schadensmeldung an die jeweiligen Versicherungen des Landkreises sicherzustellen.

(3) Mit der Schadensmeldung sind alle für die Bearbeitung des Versicherungsfalles notwendigen Unterlagen einzureichen bzw. auf Anforderung durch den Landkreis von dem/der Anspruchsteller/in nachzureichen.

### **§ 8 Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung**

(1) Soweit für die Aufstellung und Unterhaltung der Einheiten des Katastrophenschutzes und für die Aufgabenwahrnehmung im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Hilfeleistung notwendig, übernimmt der Landkreis Barnim als Aufgabenträger nach dem BbgBKG die Ausbildungskosten für den Erwerb der LKW-Fahrerlaubnis oder eine notwendige Fahrerlaubnisweiterung nach Bedarf.

(2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch den Landkreis Barnim ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung der jeweiligen Hilfsorganisation bzw. des Trägers der örtlichen Feuerwehrinheit. Über den Antrag entscheidet das zuständige Fachamt nach Maßgabe der Haushaltsplanung. Eine (ggf. anteilige) Kostenübernahme einer anderen Behörde ist zu prüfen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(3) Die Beauftragung der Fahrschule erfolgt durch den Landkreis Barnim. Durch die für die Ausbildung vorgesehenen Helfer/innen bzw. Kameraden/innen ist vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Erklärung zur Kostenrückerstattung abzuschließen.

### **§ 9 Zahlungsweise**

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sowie die Pauschale nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung entstehen am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats und werden zu diesen ausbezahlt.

(2) Sonstige in §§ 3, 4, 6 dieser Satzung geregelte Ansprüche werden unverzüglich nach Beendigung der sachlichen und rechnerischen Prüfung, spätestens jedoch zum Ende eines Quartals nach ihrer schriftlichen Geltendmachung erstattet.

### **§ 10 Steuerpflicht**

Die gewährten Entschädigungen unterliegen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuer. Die Entrichtung der auf die Entschädigungen entfallenden Steuern obliegt dem/der Entschädigungsempfänger/in.

### **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim vom 01.01.2007 außer Kraft.

Eberswalde, den 15. September 2020

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

# **Bekanntmachung der Richtlinie Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim**

## **Richtlinie Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim**

### **1 Hilfezweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Barnim gewährt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages 125-6/20 vom 10. Juni 2020 und dieser Richtlinie Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen, wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie eine existenziell bedrohliche Lage eingetreten ist.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Hilfeleistung besteht nicht. Der Landkreis Barnim als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Die Hilfeleistung wird in Form einer Billigkeitsleistung als Zuschuss gewährt.

### **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine, Solo-Selbständige und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die bei Antragstellung bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und seit mindestens sechs Monaten ihren Geschäftssitz im Landkreis Barnim haben und aufrechterhalten wollen.

Als Unternehmen im Sinne der Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, insbesondere Solo-Selbständige, Angehörige der freien Berufe, Kulturschaffende sowie Vereine.

Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebs- oder Vereinsstätte.

### **4 Leistungsberechtigung**

Grundsätzlich hilfeleistungsberechtigt ist, wem nachweislich keine oder nicht ausreichende finanzielle Hilfen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Brandenburg und insbesondere aus dem am 3. Juni 2020 auf Bundesebene beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zur Verfügung stehen, und wer die folgenden beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. Die wirtschaftliche Situation der Antragsberechtigten infolge der Corona-Pandemie stellt einen besonderen Härtefall dar.

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn sich der Umsatz (bei Unternehmen) oder die Geschäftseinnahmen (bei Solo-Selbständigen und Vereinen) in den Monaten April bis August 2020 zusammengefasst nachweislich um mindestens 60% gegenüber April bis August 2019 reduziert hat bzw. haben. Als Nachweis dient eine entsprechende Eigenerklärung des Antragstellenden sowie bei Bedarf eine Erklärung durch geeignete Sachverständige zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage.



Antragsberechtigte, die aufgrund ihres Gründungsdatums den oben genannten Referenzzeitraum nicht abbilden können, sind aufgefordert, eine eidesstattliche Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls beizubringen.

2. Die Antragsberechtigten befinden sich in einem existentiell bedrohlichen Liquiditätsengpass. Von einem existentiell bedrohlichen Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen. Zu den fortlaufenden Einnahmen zählen auch bisher gewährte Unterstützungsleistungen Dritter seit Beginn der Pandemie.

Die wirtschaftliche Krisensituation muss nach dem 11. März 2020 eingetreten sein. Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren bis zum 11. März 2020 beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Leistung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die bis zum 11. März 2020 zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Eine Kombination mit den Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist zulässig.

## **5 Art und Umfang der Hilfeleistung**

### **5.1 Art der Hilfeleistung**

Zuschuss, der nicht zurückzahlen ist. Förderfähige Kosten sind jene, die im Zusammenhang mit der Sicherung und Fortführung des Geschäftsbetriebes entstehen.

### **5.2 Umfang der Hilfeleistung**

Die Billigkeitsleistung ist wie folgt gestaffelt:

bei Kleinbetrieben:

- bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
- zwischen 6 und 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR,

bei Solo-Selbständigen: bis zu 5.000 EUR,

bei Vereinen:

- 0 bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
- zwischen 6 bis 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellenden gewährt werden.

Förderfähig sind fortlaufende, in einem Zeitraum von drei Monaten nach Antragstellung anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten gemäß der folgenden Liste:

- 1) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
- 2) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen;
- 3) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten;

- 4) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV;
- 5) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen;
- 6) Grundsteuer.
- 7) Betriebliche Lizenzgebühren;
- 8) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben;
- 9) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Kosten der Ziffern 1 bis 8 und 10 gefördert;
- 10) Sonstiges, was zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bzw. Vereinszwecks dient.

Die förderfähigen Kosten bzw. Aufwendungen müssen vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begründet worden sein.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsformular genannten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2020 an den Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zu richten.

Der Antrag muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweis der Antragsberechtigung;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Summe der Hilfeleistung;
- Erklärung zu Umsatzzahlen im Vorjahresvergleich gemäß den Anforderungen der Richtlinie;
- Bereitschaftserklärung zur externen Prüfung der Liquiditätssituation, die durch die Kreisverwaltung veranlasst wird;
- Bei verwaltungsseitig festgestelltem Bedarf: Erklärung eines Sachverständigen über die coronabedingte Liquiditätssituation gemäß den Anforderungen der Richtlinie (Liquiditäts- und Finanzierungsplan);
- Eidesstattliche Eigenerklärung des Antragstellers über potenzielle oder nicht zur Verfügung stehende Hilfen der EU, des Bundes, des Landes Brandenburg aber auch anderer Gebietskörperschaften. Aus der Erklärung muss zudem hervorgehen, ob diese in Anspruch genommen wurden, in welcher Höhe und, falls nicht, aus welchen Gründen.

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen von den Antragstellenden abgefordert werden.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Der Landkreis entscheidet über die Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage von Leistungsbescheiden durch den Landkreis Barnim bewilligt. Sofern die Vollständigkeit des Antrages und die Leistungsberechtigung gegeben sind, erfolgt die Bewilligung der Hilfeleistung auf Grundlage der Reihenfolge des Antragseinganges. Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

### 6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Hilfeleistung erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des bewilligten Zuschusses.

### 6.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Landkreis Barnim hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind für eine Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung des Zuschusses, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2030, aufzubewahren. Die Hilfeempfangenden sind verpflichtet, alle im Rahmen des Bescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Gewährung der Hilfeleistungen aus dem Corona-Härtefallfonds erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 53 i.V.m. 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg. Die Zuschüsse werden unter Beachtung der EU-Beihilfenvorschriften gewährt.

## 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Eberswalde, den 15. September 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung von Touristinformationstellen im Landkreis Barnim**

### **Richtlinie zur Förderung und Unterstützung von Touristinformationstellen im Landkreis Barnim (Tourismusförderrichtlinie)**

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Der Landkreis Barnim fördert im Rahmen der Tourismusentwicklung Touristinformationstellen im Landkreis Barnim. Mit dieser Zuwendung sollen Institutionen, die Touristinformationstellen betreiben, die vorgegebenen Qualitätsstandards der i-Marke des Deutschen Tourismusverbandes sichern bzw. erreichen sowie Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung der Arbeit der Touristinformationstellen umsetzen können.

1.2 Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Touristinformationsstellen im Gebiet des Landkreises Barnim, die

2.1 bereits mit der i-Marke des Deutschen Tourismusverbandes zertifiziert sind und bei Antragstellung den aktuellen Nachweis dazu erbringen

oder

2.2 den Antrag auf Zertifizierung bzw. Rezertifizierung während der Laufzeit dieser Richtlinie beim Deutschen Tourismusverband einreichen

und

2.3 durch die Vernetzung der touristisch Agierenden neue Angebote entwickeln, die wesentlich zur Qualitätssteigerung der touristischen Marketingarbeit und erhöhten Wertschöpfung beitragen.

## **3 Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende können Ämter, Gemeinden und eingetragene Vereine sein, die für die qualifizierte Betreibung einer Touristinformationsstelle zuständig sind.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Zuwendungsempfangende muss die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Touristinformationsstelle gemäß den Prüfkriterien des Deutschen Tourismusverbandes für die i-Marke bereits erfüllen.

oder

Der Zuwendungsempfangende muss versichern, den Antrag auf Zertifizierung bzw. Rezertifizierung der i-Marke spätestens 3 Monate vor Auslaufen der Förderung beim Deutschen Tourismusverband einzureichen.

4.2 Der Zuwendungsempfangende muss mit der Antragstellung ein Konzept zur Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Tourismusangeboten einreichen. Das Konzept muss die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Umwelt und Soziales berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt sind weiterreichende Ideen und Aktivitäten zur mindestens einem der Handlungsfelder 1, 2 und 6 der Landestourismuskonzeption Brandenburg (Stand 2016) in das Konzept einzuarbeiten. Hierbei handelt es sich um die primären Ziele Qualitätsverbesserung, Stärkung von Kooperationen und Partnerschaften sowie Fokussierung der Zielgruppen und Märkte. Die eingereichten Konzepte sollen sich dabei an den Schwerpunktthemen des jeweils aktuellen Marketingplans der TMB Tourismus Marketing GmbH Brandenburg orientieren.

4.3 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, mit Abschluss der Maßnahme direkt vor Ort oder in unmittelbarer Umgebung eine öffentlich zugängliche, auch außerhalb der Öffnungszeiten der Touristinformationsstelle nutzbare Ladestation für E-Bikes anzubieten. Sie ist deutlich zu kennzeichnen und für mindestens fünf weitere Jahre nach dem Jahr des Erhaltes der Förderung vorzuhalten. Die Installation der Ladestation ist durch Belege und Fotos nachzuweisen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Aktivitäten deutlich sichtbar auf die Reiseregion „Barnimer Land“ zu verweisen. Dies gilt für das Internet und alle Printmaterialien. Zusätzlich ist schriftlich die Bereitschaft zu erklären, in der Touristinformationstelle sowohl kreisbezogenes Marketingmaterial als auch Material der örtlichen Vereine mit touristischem Mehrwert und auf der freiheitlich, demokratischen Grundordnung basierend, auszulegen, sofern dies von den entsprechenden Organisationen gewünscht wird.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den für die Tourismusentwicklung im Landkreis Barnim zuständigen Institutionen nach Bedarf Informationen über touristische Marketingaktivitäten sowie Zuarbeiten für das touristische Außenmarketing des Landkreises zu geben. Des Weiteren ist eine Erfassung der Gästezahlen sowohl der Touristinformation, als auch der örtlichen Dienstleistungsanbieter (Übernachtung, Verpflegung, Ausflüge, Veranstaltungen), soweit messbar, im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim, einzureichen.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die jährliche Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 10.000 €/Haushaltsjahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten, die für die weitere Profilierung der touristischen Beratung und Schaffung nachhaltiger Angebote notwendig sind.

5.3 Mit der Zuwendung können keine investiven Maßnahmen gefördert werden.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Die Zuwendung des Landkreises Barnim ist schriftlich im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung der Kreisverwaltung (zugleich auch Bewilligungsstelle) zu beantragen. Das Antragsformular nebst Anlagen ist unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar.

6.1.2 Der Antrag, der Finanzplan und das Konzept müssen spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres der Inanspruchnahme der Förderung bei der Bewilligungsstelle vorliegen.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

6.2.1 Das Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung prüft die Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen, die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit gemäß dieser Richtlinie.

6.2.2 Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden abgelehnt.

6.2.3 Die Entscheidung über eine Förderung der Anträge trifft der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen, Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) auf der Grundlage dieser Richtlinie nach dem Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes des Landkreises Barnim. Das Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim erarbeitet hierzu einen Verwaltungsvorschlag.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

## 7 Ergänzende Regelungen

Im Fall der Gleichbewertung von Konzepten zur Professionalisierung von Touristinforma-tionsstellen werden die Touristinforma-tionsstellen mit Lage im ländlichen Raum, wie er durch die LEADER-Region Barnim in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LAG Barnim festgelegt ist, bevorzugt gefördert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung oder für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig wird die Tourismusförderrichtlinie vom 12. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, den 15. September 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBAUM).**

### **Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum)**

Diese Richtlinie hat die Zielstellung, den Baumbestand im Landkreis Barnim nachhaltig zu entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen im Sinne des § 1 der Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) zu fördern. Zu diesem Zweck werden Neupflanzungen von Jungbäumen, vorzugsweise in Form von Alleepflanzungen und Streuobstbeständen, gefördert. Ferner sollen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen und die Wiederherstellung wertvoller Streuobstbestände bezuschusst werden. Von den begünstigten freiwilligen Baumpflanzungen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen. Die Richtlinie wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages 279-24/13 erarbeitet.

### **§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Der Landkreis Barnim unterstützt auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2014) und nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen und an wertvollen Streuobstbeständen.

(2) Der Landkreis Barnim setzt seine Zuwendungen vorzugsweise in Kombination mit Eigenmitteln des Antragstellers/der Antragstellerin und weiteren Fördermitteln ein.

(3) Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

## **§ 2 Gegenstand der Zuwendung**

(1) Der Landkreis bezuschusst vorrangig Baumpflanzungen sowie ferner Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen.

(2) Zuwendungsfähig sind mit folgender Priorisierung:

1. die Anlage und Ergänzung von Alleen an öffentlichen Straßen und Wegen;
2. die Pflanzung standortgerechter einheimischer Laubbäume, insbesondere wenn sie als Bienenweide dienen können;
3. der Ersatz von Einzelbäumen, die durch besonders geschützte Tierarten, z. B. durch Biber, geschädigt wurden;
4. Maßnahmen des Baumschutzes zur Vermeidung von Schäden durch besonders geschützte Tierarten, z. B. durch Biber;
5. die Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen mit Obstbäumen alter Sorten (Hochstämme);
6. Maßnahmen an Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Baumerhalt und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sinnvoll und erforderlich sind, inklusive der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck;
7. Schnittmaßnahmen zur Kopfweidenpflege in der freien Landschaft;
8. Maßnahmen zur Revitalisierung alter Streuobstbestände;
9. sonstige naturschutzfachlich gebotene baumbezogene Maßnahmen.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches von gemeindlichen Baumschutzsatzungen und innerhalb des Waldes im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes sowie Baumpflanzungen, für die eine Verpflichtung aus erteilten Genehmigungen nach gemeindlichen Baumschutzsatzungen, nach der Barnimer Baumschutzverordnung oder nach sonstigem Naturschutzrecht besteht.

(4) Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Bei gleicher Priorität nach Absatz 2 sind für die Bewilligung der Zuwendung die naturschutzfachlichen Interessen des Landkreises entscheidend.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können kommunale Gebietskörperschaften, gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen erhalten, wenn sie Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der betreffenden Grundstücke sind. Die Verfügungsberechtigung zum Zwecke der Baumpflanzung kann mittels Einverständniserklärung des Eigentümers nachgewiesen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll einzuschätzen sind.

(2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Pflege gegeben sind. Ferner soll der langfristige Erhalt der Pflanzungen, im Regelfall 25 Jahre, gewährleistet sein.

#### **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

(2) Die Zuwendung für Pflanzungen, inklusive der Fertigstellungs- und 2-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten. Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:

- bei Obstbäumen (Hochstämme) 100 € je Baum
- bei anderen Laubbäumen 100 € je Baum.

(3) Für Schutz- und Pflegemaßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Die Festlegung von Zuwendungssätzen bleibt vorbehalten.

(4) Von dem jeweiligen Zuwendungssatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn

- sich die zu pflanzenden bzw. zu pflegenden Bäume im öffentlichen Bereich befinden und eine Privatnützigkeit ausgeschlossen ist, oder
- ein erhöhter technischer Aufwand notwendig ist, um die Pflanzungen überhaupt zu ermöglichen (z. B. technischer Wurzel- bzw. Leitungsschutz), oder
- die Maßnahme besondere naturschutzfachliche Priorität aufweist und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden könnte.

#### **§ 6 Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung**

(1) Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines Formulars (Anlagen 1a und 1b) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Das Antragsformular ist bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich und im Internet unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) als Download verfügbar.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:  
Landkreis Barnim  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

(2) Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist zurückgewiesen werden.

(3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



(4) Anträge auf Zuwendung sollen jeweils bis zum 31. Dezember für die Frühjahrspflanzung im Folgejahr und bis zum 31. Juli für die Herbstpflanzung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die gleichen Antragsfristen gelten für Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(5) Die Bewilligungsbehörde erarbeitet innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist eine Vorschlagsliste zur Vergabe der Zuwendungen und legt diese dem Naturschutzbeirat des Landkreises Barnim vor. Der Naturschutzbeirat berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab. Die Bewilligungsbehörde gibt ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Empfehlung des Beirates bekannt.

(6) Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.

(7) Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen.

(8) Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Zuwendungszweck bezogenen Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist das durch den Landkreis Barnim zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.

(9) Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere

- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder
- wenn durch vorwerfbares unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung, der Pflege oder dem Schnitt der Bäume erhebliche Ausfälle verursacht wurden oder
- wenn und soweit der Empfänger die Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder
- wenn und soweit die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder
- das bezuschusste Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder
- wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBaum) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2015 außer Kraft.

Eberswalde, den 15. September 2020

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

# Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

## 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 4), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 9. September 2020 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) vom 17. September 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019, Seite 10 vom 20. September 2019 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Schulbezirk für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule in der Stadt Eberswalde“

(1) Für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule wird ein zum Schulbezirk der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der nachfolgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde erfasst:

<u>Straße</u>	<u>Straße</u>	<u>Straße</u>
Ackerstraße	Georg-F.-Hegel-Straße	Otto-Hahn-Straße
Akazienweg	Georg-Herwegh-Straße	Otto-Nuschke-Straße
Albert-Einstein-Straße	Georg-Simon-Ohm-Straße	Paul-Bollfraß-Straße
Alexander-von-Humboldt-Straße	Georgstraße	Paul-Nipkow-Straße
Alfred-Dengler-Straße	Gerichtsstraße	Paul-Raddack-Straße
Alfred-Möller-Straße	Gersdorfer Straße	Paul-Trenn-Straße
Alfred-Nobel-Straße	Gertraudenstraße	Pfeilstraße
Alte Straße	Geschwister-Scholl-Straße	Philipp-Reis-Straße
Am Eichwerder	Goethestraße	Poratzstraße
Am Kanal	Grabowstraße	Puschkinstraße
Am Kesselberg	Grenzweg	Querweg
Am Kienwerder	Große Hufen	Ragöser Mühle
Am Krankenhaus	Grünstraße	Ragöser Schleuse
Am Markt	Gutenbergstraße	Ratzeburgstraße
Am Paschenberg	Hangweg	Raumerstraße
Am Pflingstberg	Hardenbergstraße	Richterplatz
Am Rohrpfeuhl Hausberg	Robert-Koch-Straße	

Am Sonnenhang	Heckelberger Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Am Stadion	Heckenweg	Rosenberg
Am Tempelberg	Heegermühler Straße	Roseneck
Am Wasserfall	Heidestraße	Rosengrund
Am Wurzelberg	Heimatstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Am Zainhammer	Heinrich-Heine-Straße	Rudolf-Virchow-Straße
Ammonstraße	Heinrich-Hertz-Straße	Ruhlaer Straße
An den Kummkehlen	Helene-Lange-Straße	Saarstraße
An den Platanen	Hermann-Prochnow-Straße	Salomon-Goldschmidt-Straße
An der Friedensbrücke	Hindersinstraße	Schicklerstraße
An der Rüster	Hinterstraße	Schillerstraße
Angermünder Chaussee	Hohenfinower Straße	Schlehenweg
Anhöhe Eisengießerei	Höhenweg	Schleusenstraße
Anne-Frank-Straße	Jenny-Marx-Weg	Schneidemühlenweg
Asternweg	Jüdenstraße	Schneiderstraße
August-Bebel-Straße	Justus-von-Liebig-Straße	Schöpfungurter Straße
Ausbau	Kameruner Weg	Schubertstraße
Bahnhofsring	Kantstraße	Schwappachweg
Barnimhöhe	Karl-Bach-Straße	Schweizer Straße
Bergerstraße	Karl-Hahne-Weg	Sommerfelder Chaussee
Bergeshöh	Karl-Klay-Straße	Sommerfelder Siedlung
Bernauer Heerstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Sommerfelder Straße
Birkenweg	Karl-Marx-Platz	Sonnenweg
Blumenweg	Karl-Schindhelm-Weg	Spechthausen
Blumenwerderstraße	Karlsruwerker Weg	Stadtsee
Boldtstraße	Kastanienweg	Stecherschleuser Weg
Bollwerkstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Steinfurter Straße
Brautstraße	Kiefernweg	Steinstraße
Breite Straße	Kirchstraße	Struwenberger Straße
Britzer Straße	Kleine Hufen	Talweg
Brunnenstraße	Kolonie Klein Ahlbeck	Teuberstraße
Brunoldstraße	Konrad-Zuse-Str. 12-15	Töpferstraße
Buchenweg	Kreuzstraße	Tornower Dorfstraße
Carl-von-Linde-Straße 3-20	Kruger Straße	Tornower Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße	Kupferhammer Schleuse	Tramper Weg
Clara-Zetkin-Weg	Kupferhammerweg	Triftstraße
Cöthener Straße	Kurt-Göhre-Straße	Tschaikowskistraße
Dahlienweg	Kurze Straße	Waldesruh
Danckelmannstraße	Lärchenweg	Waldfrieden
Dannenberger Straße	Leibnizstraße	Waldstraße
Dannenberger Weg	Lessingstraße	Waldweg
Delmenhorster Straße	Leuenberger Wiesen	Walter-Kohn-Straße
Dr.-Gillwald-Höhe	Lichterfelder Weg	Walther-Rathenau-Straße
Dr.-Zinn-Weg	Lieper Straße	Wassertorbrücke
Drehnitzstraße	Ludwig-Sandberg-Straße	Weinbergstraße
Ebersberger Straße	Luisenplatz	Weite Umgebung
Ecksteinstraße	Macherslust	Werbelliner Straße
Eichwerderstraße	Magdalenenstraße	Werner-Seelenbinder-Straße
Eisenbahnstraße	Marie-Curie-Straße	Werner-von-Siemens-Straße
Eisenhammerstraße	Marienstraße	Wiedemannstraße

Erich-Mühsam-Straße  
Erich-Schuppan-Straße  
Ernst-Abbe-Straße 3-18  
Eschenweg

Falkenberger Straße  
Feldstraße  
Feldweg  
Fliederweg  
Försterei Kahlenberg  
Franz-Müller-Straße  
Freienwalder Straße  
Freudenberger Straße  
Friedhofstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Engels-Straße  
Fritz-Pehlmann-Straße  
Gartenweg

Marienwerderstraße  
Marktstraße  
Mauerstraße  
Max-Hafka-Straße

Max-Lull-Straße  
Max-Planck-Straße  
Mertensstraße  
Michaelisstraße  
Mückestraße  
Nagelstraße  
Naumannstraße  
Nelkenweg  
Neue Steinstraße  
Neue Straße  
Oderberger Straße  
Ostender Höhen  
Oststraße

Wieseneck  
Wiesenstraße  
Wildparkstraße  
Wilhelm-Conrad-  
Röntgen-Straße  
Wilhelm-Matschke-Straße  
Wilhelmstraße  
Zickenberg  
Ziegelstraße  
Zimmerstraße  
Zu den Tannen  
Zum Anger

(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Karl-Sellheim-Schule, die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule als auch die Bruno-H.-Bürgel-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Karl-Sellheim-Schule beträgt 2 Züge. Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule beträgt 3 Züge.

### **Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 15. September 2020

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

# Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 21. Oktober 2020

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Mittwoch, den 21. Oktober 2020, findet um 15.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt.

Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

Eberswalde, den 10. September 2020

gez. Daniel Kurth  
Landrat Landkreis Barnim  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## TAGESORDNUNG

TOP	Vorlage Nr.	Inhalt
1		Begrüßung
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Einwendung gegen die Niederschrift öffentlicher Teil der Verbandsversammlung vom 26. Juni 2020
5		Einwohnerfragestunde
6		Sachstandsbericht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung/den Verbandsvorsteher
7		Vorstellung Ergebnis Entwurfsplanung Grundinstandsetzung Schleusen Finowkanal
8	ZV-BVL-23/2020	Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2020
9	ZV-BVL-24/2020	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke
10	ZV-BVL-25/2020	Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens für die Beauftragung von Schleusenbetriebsleistungen ab dem Jahr 2021
11		Sonstiges

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2020 am 17. November 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Mittwoch, dem 16. September 2020, zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim am 17. November 2020 die Wahlvorschläge der nachstehenden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen.

Gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz gebe ich hiermit die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

### A Wählergruppe „Bessere Chancen – Für ein Miteinander“

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-jahr	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Beruf oder Tätigkeit
1	Alabed Almohsen	Karam	1974	Eberswalde	syrisch	Jurist
2	Gheorghiu	Mădălina	1968	Eberswalde	rumänisch	Wirtschaftswissenschaftlerin
3	Mnajjed	Ayman	1993	Bernau bei Berlin	syrisch	Coach
4	Abdarrhman Hussien Abdalha	Mustafa	1991	Eberswalde	sudanesisch	Ehrenamtlich Tätiger
5	Sharafi	Basir	1998	Eberswalde	afghanisch	Schüler
6	Alissa	Hala	1974	Eberswalde	syrisch	Autorin/ Familienhelferin
7	Sabrin	Maha	1998	Eberswalde	syrisch	Studentin
8	Szecsi	Levente	1942	Eberswalde	deutsch, ungarisch	Geschäftsführer
9	Matzke	Nicole	1981	Eberswalde	deutsch	Sprachtrainerin/ Kinder- und Jugendarbeiterin

**B Wählergruppe  
„FREIE WÄHLER: Freie MigrantInnen“,  
Kurzbezeichnung: FREIE WÄHLER WG**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geb.-jahr</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Beruf oder Tätigkeit</b>
1	Vida	Péter	1983	Bernau bei Berlin	deutsch, ungarisch	Rechtsanwalt
2	Spangenberg	Elena	1974	Eberswalde	russisch	Dozentin
3	Meri	Marwan	1961	Bernau bei Berlin	syrisch	Lehrer
4	Gil-Dlugos	Agnieszka	1975	Panketal	polnisch	Pflegehelferin
5	Nguyen Thi	Lieu	1967	Bernau bei Berlin	vietnamesisch	selbstständig
6	Bogmaci	Mehmet	1987	Bernau bei Berlin	türkisch	Gastronom
7	Dr. Totkas	Dimitrios	1961	Bernau bei Berlin	griechisch	Orthopäde
8	al-Hadj	Abdelkader	1957	Bernau bei Berlin	deutsch, sudanesisch	Kraftfahrer
9	Jeftić	Siniša	1987	Bernau bei Berlin	serbisch	Mikrobiologe
10	Taibe	Mohamed	1991	Bernau	deutsch	Gastronom
11	Likaj	Dashmir	1991	Bernau bei Berlin	kosovarisch	LKW-Fahrer
12	Mourad	Abdallah	1996	Bernau bei Berlin	irakisch	Student
13	Samodumskaya	Ella	1938	Bernau bei Berlin	ukrainisch	Musiklehrerin

**C Wählergruppe  
„Zukunft“**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geb.-jahr</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Staatsan-gehörigkeit</b>	<b>Beruf oder Tätigkeit</b>
1	Sandler	Diana	1969	Bernau bei Berlin	deutsch, ukrainisch	Antidiskriminierungs-beauftragte/ Leiterin ZGA
2	Serbiev	Khusen	1966	Bernau bei Berlin	russisch	Integrationshelfer
3	Gottselich	Viktoria	1983	Eberswalde	deutsch	Integrationshelferin
4	Sandler	Michael	1994	Bernau bei Berlin	deutsch, ukrainisch	Referent „Zusammenleben“
5	Sawinow	Elena	1962	Bernau bei Berlin	deutsch	Hausfrau
6	Merie	Mohammad	2002	Bernau bei Berlin	syrisch	Schüler

Eberswalde, den 21. September 2020

**gez. Dr. Sylvia Setzkorn**  
Wahlleiterin

### **Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

**Kreisverwaltung Barnim**  
**Paul-Wunderlich-Haus**  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
- Haupteingang -

**Kreisverwaltung Barnim**  
**Außenstelle Bernau**  
Jahnstraße 45  
16321 Bernau bei Berlin  
- Haupteingang -